



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DAS KANTONALE STRAF- RECHT (KANTONALES STRAFGESETZ)

Teilrevision

Bericht an den Landrat

Titel:	Teilrevision des kantonalen Strafgesetzes	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Kantonales Strafgesetz	Klasse:		FreigabeDatum:	08.01.25
Autor:		Status:		DruckDatum:	08.01.25
Ablage/Name:	Bericht Antrag an Landrat			Registratur:	2017.NWJSD.61

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Auswertung der externen Vernehmlassung	4
4	Grundzüge der Vorlage	5
4.1	Aufhebung der Befristung	5
4.2	Überprüfung der bestehenden Übertretungstatbestände	5
Art. 6	Missbrauch von Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten	5
Art. 7	Ruhestörung	6
Art. 8	Nicht gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren	6
Art. 9	Schaffung einer Gefahr durch Tiere	6
Art. 10	Verweigerung oder falsche Identitätsangabe	6
Art. 11	Störungen des Polizeidienstes	7
Art. 12	Grobe Belästigung	7
Art. 13	Verunreinigungen	7
4.3	Überprüfung weiterer Tatbestände	8
4.3.1	Littering	8
4.3.2	Betteln	8
4.3.3	Strafbarkeit von juristischen Personen	8
5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	9
Art. 16	Befristung der kantonalen Straftatbestände	9
6	Auswirkungen der Vorlage	9
6.1	Für den Kanton	9
6.2	Für die Gemeinden	9
7	Terminplan	9

1 Zusammenfassung

Das kantonale Strafgesetz (kStG) regelt im Kanton Nidwalden die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Übertretungs- und Verwaltungsstrafrechts. Aufgrund der im Gesetz verankerten Befristung wurde geprüft, ob die darin verankerten Straftatbestände weiterhin beibehalten werden sollen. Eine Überprüfung der bestehenden Tatbestände hat ergeben, dass alle Strafbestimmungen weiterhin notwendig und sinnvoll sind. Die Einführung weiterer Tatbestände wird nicht für notwendig erachtet.

Zudem wurde geprüft, ob im Rahmen der Teilrevision die Strafbarkeit von juristischen Personen im Ordnungsbussenverfahren eingeführt werden soll. Auf eine solche Einführung soll aber verzichtet werden. Es soll weiterhin im Rahmen der Einführung von Straftatbeständen in der Spezialgesetzgebung überprüft werden, ob eine solche Strafbarkeit sachlich angebracht ist oder nicht.

2 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 132 vom 21. März 2023 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, das Gesetz über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG) bezüglich der Befristung sowie der Straftatbestände zu überprüfen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprojektes wurden die einzelnen Tatbestände und deren Beibehaltung kritisch hinterfragt. Weiter wurde die Aufhebung der Befristung des Gesetzes geprüft.

Vom 19. September 2023 bis 25. Oktober 2023 befand sich die Änderung des kantonalen Strafgesetzes in der internen Vernehmlassung. Am 28. November 2023 hat die Redaktionskommission die Vorlage im Zirkularverfahren beraten.

3 Auswertung der externen Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2023 den Entwurf für die Teilrevision des kantonalen Strafrechts zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte vom 21. Dezember 2023 bis zum 28. Februar 2024.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), alle Parteien (9) sowie die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	1
Politische Parteien	5	0	4
Andere	0	0	0
Total	16	0	5

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und wir stellen grundsätzlich eine mehrheitliche Akzeptanz fest.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft. Für das Gesetz sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage keine Änderungen vorgesehen.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Aufhebung der Befristung

Im Hinblick auf den Fristablauf vom 31. Dezember 2024 des kantonalen Strafgesetzes muss im Rahmen der Revisionsarbeit geprüft werden, ob die Befristung verlängert oder allenfalls ganz aufgehoben werden soll. Es wird zudem eine systematische Überprüfung der bestehenden acht materiellen Straftatbestände vorgenommen sowie die Aufnahme weiterer Tatbestände geprüft.

Die Befristung eines Gesetzes dient dazu, überflüssige oder schlicht veraltete Gesetze ausser Kraft zu setzen. Nicht jedes Gesetz oder jede Verordnung ist noch Jahre nach dessen bzw. deren Inkrafttreten sinnvoll. Entscheidend ist schliesslich nicht die Anzahl der erlassenen Gesetze, sondern deren Anwendbarkeit auf die aktuellen Gegebenheiten.

Mit Befristung des kStG wurde das Ziel verfolgt, ein zeitgemässes Gesetz zu haben und es in regelmässigen Abständen an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Damit wollte man erreichen, dass regelmässig geprüft wird, ob die bestehenden materiellen Straftatbestände noch sinnvoll sind, ob bestehende Tatbestände aufgehoben oder neue Tatbestände aufgenommen werden sollen.

Eine periodische Überprüfung der bestehenden und allfällig weiteren Tatbestände im kStG wird aus heutiger Sicht als nicht mehr sinnvoll erachtet und soll aufgehoben werden. Solche Befristungen sind auch mit Vorsicht einzusetzen. Einerseits wird dadurch die Rechtssicherheit gefährdet und andererseits führen aufwändige Evaluationsverfahren und Verlängerungsmechanismen zu einem Ausbau der Bürokratie. Die Regierung und die Verwaltung analysieren die Situation laufend und setzen die entsprechenden Verfahren in Gang, wenn ein Gesetz nicht mehr zeitgemäss bzw. überholt ist. Der Status quo des aktuellen kStG hat sich in den letzten fünf Jahren im Kanton Nidwalden bewährt und soll aufrechterhalten werden. Sollten sich in den nächsten Jahren weitere Tatbestände als sinnvolle Grundlage im kStG aufdrängen oder bestehende als überflüssig erweisen, kann jederzeit ein entsprechendes Revisionsverfahren in Gang gesetzt werden.

4.2 Überprüfung der bestehenden Übertretungstatbestände

Art. 6 Missbrauch von Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten

Die Norm dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Rettungsgerätschaften. Der vorliegende Tatbestand stellt das Betätigen von Alarmvorrichtungen zur Belästigung und die missbräuchliche Verwendung von Rettungsgeräten oder die Beeinträchtigung derer Funktion unter Strafe.

Seit Inkrafttreten des kStG am 1. Januar 2017 hat sich erst ein Fall ereignet, bei welchem bei der Kantonspolizei Nidwalden Anzeige wegen Missbrauchs eines Rettungsgerätes erstattet wurde. Beim erwähnten Fall wurde bei einem öffentlich zugänglichen Park eine grosse Unordnung angerichtet und ein Rettungsring aus der Halterung genommen und nicht mehr fachgerecht versorgt.

Trotz der geringen Anwendung dieses Tatbestandes wird die Bestimmung im kantonalen Strafgesetz aus Sicht der Kantonspolizei als notwendig erachtet. Rettungsgeräte, wie bspw. Schwimmwesten oder Rettungsringe, dienen der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder Situationen allgemeiner Gefahr und deren Einsatzbereitschaft ist von grosser Wichtigkeit für die öffentliche Sicherheit. Der Tatbestand des Missbrauchs von Alarmvorrichtungen ist ebenfalls relevant, da dieser die öffentliche Ordnung schützt. Aus diesen Gründen soll der Tatbestand weiterhin im kantonalen Strafgesetz verankert sein.

Art. 7 Ruhestörung

Wer aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit zu tolerierende Mass hinausgeht, wird nach Abmahnung durch die Polizei bestraft.

Wer die Ruhe stört, wird zunächst von der Polizei verwarnet. Kann der Störer nicht erreicht werden, gilt die versuchte Kontaktaufnahme als Verwarnung. Stellt der Störer die Störung in- nert einer angemessenen Zeitspanne nicht ein, ist die Busse auszusprechen.

Der verursachte Geräuschpegel wird dabei mit der üblicherweise anzutreffenden Geräusch- kulisse an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit verglichen und auf seine Zumut- barkeit gegenüber potenziell gestörten Personen hin untersucht.

Seit dem 1. Januar 2017 ereigneten sich acht Vorfälle von Ruhestörung im Kanton Nidwalden. Sowohl aus präventiven wie auch aus repressiven Gründen ist der Tatbestand der Ruhestö- rung im kantonalen Strafgesetz beizubehalten.

Art. 8 Nicht gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren

Der Straftatbestand schützt vor der Beeinträchtigung des Gemeinwohls. Der Tatbestand gilt subsidiär zu den Tatbeständen des StGB (z.B. Einsatz des Hundes als vom Menschen ge- führte Tatwaffen bei Körperverletzungen) sowie anderer Bundesgesetze (vgl. für Hunde auch Art. 28 Abs. 1 Bst. a Tierschutzgesetz).

Tiere weisen entsprechend ihrer Natur mitunter ein unberechenbares Verhalten auf, welches zu einer Gefährdung von Menschen, Tieren, Gegenständen etc. führen kann. Wer daher ein Tier hält oder über ein anderes irgendwie geartetes Gewaltverhältnis über ein Tier verfügt, soll die nötigen Vorkehrungen treffen müssen, dass es nicht zu Drittgefährdungen kommt. Eine abstrakte Gefährdung reicht für die Vollendung des Tatbestandes von Art. 8 kStG aus.

Diese Bestimmung fand seit dem 1. Januar 2017 zwei Mal Anwendung. Zum einen handelte es sich um einen durch einen Hund erzeugten Verkehrsunfall mit Körperverletzung und zum anderen um die Aussetzung zweier Katzen im Wald. Der Tatbestand schützt, wie in den zwei Beispielen ersichtlich, sowohl Menschen als auch Tiere oder Gegenstände und wird von der Kantonspolizei weiterhin als sinnvoller Übertretungstatbestand im kStG erachtet und soll des- halb beibehalten werden.

Art. 9 Schaffung einer Gefahr durch Tiere

Ein vorsätzliches Hetzen, Reizen oder Scheumachen von Tieren ist, ohne dass dabei ein über- geordnetes oder weitgehendes Motiv verfolgt wird, für den Fall einer daraus resultierenden konkreten Gefährdung für Dritte strafbar. Da es sich dabei um eine Tat handelt, die einen grossen strafrechtlich relevanten Gehalt hat, ist das ordentliche und nicht das Ordnungsbus- senverfahren zur Anwendung zu bringen.

Trotz der bisher geringen Anwendung dieses Tatbestandes wird die Bestimmung im kantona- len Strafgesetz aus Sicht der Kantonspolizei als notwendig und sinnvoll erachtet. Deshalb soll er bestehen bleiben.

Art. 10 Verweigerung oder falsche Identitätsangabe

Auch ausserhalb von Strafverfahren kann das Bedürfnis zur Feststellung der Personalien einer Person bestehen. Dies kann zum Beispiel sicherheitspolizeiliche Personenkontrollen durch die Polizei betreffen oder auch Amtshandlungen anderer Behörden. So sind insbesondere die nicht mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Behörden, wie z.B. Lebensmittelkontrol- leure gestützt auf § 4 der Vollzugsverordnung zum Lebensmittel- und Veterinärgesetz (Le- bensmittel- und Veterinärverordnung, LVV; NG 717.11) oder das Oberforstamt und die Revier- förster gemäss Art. 51 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald

(Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1) darauf angewiesen, für die Erstattung einer Anzeige die richtigen Personalien der fehlbaren Person zu erhalten. Gestützt durch die Rechtsnorm wird die ungestörte Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch die jeweilige Behörde.

Seit dem 1. Januar 2017 fanden acht Ereignisse statt, bei denen dieser Tatbestand griff. Aus Sicht der Kantonspolizei ist dieser Tatbestand von grosser Relevanz und soll weiterhin im kStG bestehen bleiben.

Art. 11 Störungen des Polizeidienstes

Art. 286 StGB stellt die Hinderung einer Amtshandlung im Sinne einer aktiven Störung der vorzunehmenden Handlung unter Strafe. Der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung ist ein Erfolgsdelikt. Art. 292 StGB stellt die Nichtbefolgung einer Verfügung des zuständigen Beamten oder einer zuständigen Behörde trotz vorgängigem Hinweis auf die Straffolgen unter Strafe. Darüber hinaus kann das polizeiliche Handeln jedoch beeinträchtigt werden, ohne dass die Handlung an sich verhindert wird. Diese nicht erfassten Varianten der Störung der Polizeiarbeit sind im kantonalen Strafgesetz geregelt. Wer eine Amtshandlung zwar nicht verhindert, die Polizei in der Ausübung ihres Dienstes aber stört, den Anordnungen der Polizei nicht nachkommt oder deren Zweck auf eine andere Weise vereitelt, wird mit Busse bestraft. Mit dieser Regelung wird zudem die widerrechtliche Verwendung von Polizeiabzeichen- und Uniformen unter Strafe gesetzt.

Seit dem 1. Januar 2017 ereigneten sich 14 Fälle der Störung des Polizeidienstes. Aus Sicht der Kantonspolizei ist dieser Tatbestand von grosser Relevanz und soll weiterhin im kStG bestehen bleiben.

Art. 12 Grobe Belästigung

Die Norm schützt die Privatsphäre des Einzelnen sowie die Einhaltung von Anstand und Sittlichkeit im öffentlichen Raum. Unter diese Norm fallen Verhaltensweisen, welche noch nicht die Intensität der im StGB geregelten Tatbestände erreichen (z.B. Ehrverletzung und Tätlichkeiten), aber dennoch nach breitem gesellschaftlichem Konsens störend sind. Unter Belästigung versteht man insbesondere das Einschüchtern anderer Personen, schubsen, unanständige Gesten machen, andere ohne deren Einwilligung berühren, anzüglich reden etc. Unter Anstand versteht man die Einhaltung von guten Umgangsformen.

Seit 2017 gab es 16 Ereignisse der groben Belästigung, welche im Rapportsystem der Polizei verzeichnet wurden. Diese Zahl zeigt die Relevanz dieses Tatbestands und soll deshalb bestehen bleiben.

Art. 13 Verunreinigungen

Diese Norm kommt nur auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Gebiet zum Tragen. Die Bestimmung dient dem Schutz des Eigentums als Bestandteil der öffentlichen Ordnung. Strafwürdig ist die Verunreinigung oder Verunstaltung öffentlich zugänglicher Bauten oder Anlagen dann, wenn sie dadurch in ihrem Aussehen oder bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt werden. Die Tatbestandsmerkmale der Verunreinigung oder Verunstaltung und deren Beeinträchtigung im Aussehen oder bestimmungsgemässen Gebrauch müssen kumulativ erfüllt sein. Strafbar gemäss dieser Norm ist beispielsweise das Verschmieren öffentlicher Ruhebänke durch Dreck oder Essensreste. Auch das unbefugte Plakatieren ist eine Art Verunreinigung und Verunstaltung und wird unter dieser Norm subsumiert.

Dieser Tatbestand griff seit Inkrafttreten des kStG neun Mal und soll deshalb bestehen bleiben.

4.3 Überprüfung weiterer Tatbestände

4.3.1 Littering

Littering bezeichnet das achtlose Liegenlassen oder Wegwerfen von kleinen Mengen von Siedlungsabfällen, ohne die dafür vorgesehenen Abfalleimer oder Sammelstellen zu verwenden. Solche Abfälle entstehen in der Regel unterwegs, an Ort und Stelle, wo sie anfallen und oft als spontaner Akt unmittelbar nach einer Konsumation (z.B. Picknickreste in einer Parkanlage, Take-Away-Verpackungen auf dem Strassenplatz). Littering kann auch auf fremden Privatgrund wie z.B. im landwirtschaftlichen Raum stattfinden. In einigen Kantonen und Städten wurden gesetzliche Grundlagen für eine Littering-Busse geschaffen. Obwohl es unbestritten ist, dass das Littering an sich ein Problem darstellt, wird bewusst auf die Schaffung eines Busentatbestands verzichtet. Diese Sanktionsandrohung löst das Problem nicht, da diese in der Realität schwer bis gar nicht durchgesetzt werden kann. Ordnungsbussen dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Polizistin bzw. ein Polizist die Übertretung unmittelbar selbst feststellt und die Ordnungsbusse direkt aussprechen kann. Solche Fälle sind äusserst selten. Ein neuer Littering-Tatbestand führt somit eher zu Unmut bei der Bevölkerung, da er falsche Erwartungen weckt. In diesem Zusammenhang ist es viel wichtiger, an die Eigenverantwortung zu appellieren. Zudem ist es wichtig, dass die Gemeinen sensibilisiert sind und regelmässig Kampagnen durchführen.

4.3.2 Betteln

In 14 Kantonen gilt ein generelles Bettelverbot. Besonders streng ist der Kanton Zürich. Dort gilt ein kantonsweites Bettelverbot. Wer trotzdem bettelt, wird gebüsst. In den restlichen 12 Kantonen – darunter Nidwalden – ist Betteln mit Ausnahmen erlaubt. Ob generelle Bettelverbote in einem liberalen Rechtsstaat rechtmässig sind, wird kontrovers diskutiert. Das Bundesgericht hat dies jüngst mit Ja beantwortet und eine Beschwerde gegen das Bettelverbot im Kanton Waadt abgewiesen. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass ein Bettelverbot der Wahrung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit diene und höher zu gewichten sei, als die durch das Verbot verbundenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit und der Wirtschaftsfreiheit.

Im Kanton Nidwalden wird das Betteln aktuell nicht verboten. Aus Sicht der Kantonspolizei Nidwalden soll weiterhin auf einen entsprechenden Tatbestand verzichtet werden, zumal es in Nidwalden faktisch keine Bettler gibt. Eine einzige Ausnahme bilden hier die sporadisch auftauchenden, bandenmässig organisierten, oftmals jugendlichen Musikanten.

4.3.3 Strafbarkeit von juristischen Personen

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet (Art. 102 Abs. 1 erster Satz StGB). Gemäss Art. 105 StGB sind die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Unternehmens (Art. 102) bei Übertretungen nicht anwendbar. Da juristische Personen nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht deliktstfähig sind, sofern nicht ein Bundesgesetz oder kantonales Recht dies ausdrücklich vorsehen, haften juristische Personen im Bereich von Übertretungen somit nur gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Der Kanton hat von dieser Kompetenz in Einzelfällen bereits Gebrauch gemacht (z. B. Art. 54 Abs. 3 des kantonalen Umweltschutzgesetzes [kUSG; NG 721.1] und Art. 171 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; NG 611.1]).

Im Rahmen der vorliegenden Überprüfung des kantonalen Strafgesetzes wurde ebenfalls überprüft, ob für das kantonale Straf-, Verwaltungs- und Prozessrecht ein einheitlicher Auffangtatbestand eingeführt werden soll. Auf eine solche Einführung soll aber verzichtet werden.

Es soll weiterhin im Rahmen der Einführung von Straftatbeständen in der Spezialgesetzgebung überprüft werden, ob eine solche Strafbarkeit sachlich angebracht ist oder nicht.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 16 Befristung der kantonalen Straftatbestände

Dieser Artikel wird aufgehoben. Alle bestehenden Strafbestimmungen im kantonalen Strafgesetz werden weiterhin als notwendig erachtet und haben sich seit dem Inkrafttreten des kStG am 1. Januar 2017 bewährt. Die Befristung gefährdet die Rechtssicherheit und ist mit einem aufwändigen Evaluationsverfahren und Verlängerungsmechanismen verbunden, die zu einem Ausbau der Bürokratie führen. Eine Überprüfung des Gesetzes kann auch ohne Befristung umgesetzt werden. Zu den Details wird auf Ziff. 4.1 verwiesen.

6 Auswirkungen der Vorlage

6.1 Für den Kanton

Die Teilrevision hat keine Auswirkungen auf den Kanton.

6.2 Für die Gemeinden

Die Teilrevision hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Terminplan

Antrag an den Landrat	23. April 2024
Kommissionssitzung	2. Quartal 2024
Landrat 1. Lesung	2. Quartal 2024
Landrat 2. Lesung	2./3. Quartal 2024
Referendumsfrist	2 Monate nach Verabschiedung durch Landrat
Inkrafttreten	1. Dezember 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli